

SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Sportverein führt den Namen „SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.“, im folgenden Verein genannt. Die Kurzform des Vereins lautet „SCB-Horrem“. Der Verein hat seinen Sitz in Kerpen-Horrem. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen unter der Nummer VR 238 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen und den zuständigen (Landes-) Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
5. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Breitensports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit- und Familienbereich einschließlich Jugendpflege und die Errichtung von Sportanlagen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat jugendliche und erwachsene Mitglieder. Mitglieder werden unterschieden in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
3. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkannt.
5. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
6. Passive Mitgliedschaft wird auf begründeten schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt.
7. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Erwachsene Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben das Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen.
3. Jugendliche Mitglieder, die zwischen dem vollendetem 10. Lebensjahr und dem vollendetem 18. Lebensjahr sind, haben das Stimmrecht in der Jugendversammlung.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
6. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Vorschriften der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein, sowie bei Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
 - wegen vorsätzlichen Verstoßens gegen die Zwecke des Vereins;
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Aufgaben;
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens sowohl gegenüber Vereinsmitgliedern als auch gegenüber Dritten;

SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.

SATZUNG

- wegen vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten;
- nach der dritten erfolglosen Mahnung wegen Beitragsrückstands

4. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufung einzulegen. Er ist zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuladen. Diese entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem ausgeschiedenen Mitglied in Verwahrung befindliche Vereinsvermögen ist unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand beschließt Abteilungs- und Sportgruppenumlagen sowie Gebühren.
3. Alles Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 8 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können Vorstandsaufgaben gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und vom Vorstand genehmigt wurden.
5. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss Pauschalen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie beschließt über die Satzung, die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie setzt die Höhe der Beiträge fest. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt die Berichte der von ihr gewählten Organe entgegen und entscheidet über deren Entlastung. Sie kann diese Organe oder einzelne Mitglieder abberufen. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder als außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres innerhalb von 6 Monaten statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Allgemeiner Jahresbericht des Vorstands
 - Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahrs
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - Wahlen und Bestätigungen nach Maßgabe der Satzung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes

3. Stimmberechtigte Mitglieder können mindestens 8 Tage vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen. Sie sind dann in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

4. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn dies von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.

SATZUNG

2. Die Einberufung muss unter Angabe der Antragsgründe spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags und mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

3. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben. Über die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden.

§ 13 Versammlungsvertretung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Sie wird geleitet (Versammlungsleiter) vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied.

3. Der Versammlungsleiter ist bei Wahlen auch Wahlleiter. Er kann Wahlhelfer bestimmen. Steht sein Amt zur Wahl, ist aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Wahlleiter zu wählen.

4. Die Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Wahlen können nicht anwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung dem Versammlungsleiter vorliegt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, Wahlergebnisse sind mit den Stimmenverhältnissen aufzuführen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer und gegebenenfalls vom Wahlleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Vorstands zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand, Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in

1. Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- 3. Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Pressewart/in
- Jugendleiter/in
- bis zu vier Beisitzern

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und aus den Abteilungsleitern.

4. Der Vorstand ist im Abstand von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge ausüben.

6. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass jeder bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands einzuholen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt die Belange des Vereins nach außen und innerhalb des Vereins. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

2. Die Mitglieder des Vorstands können an allen Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen teilnehmen.

3. Die Aufteilung der anfallenden Arbeiten regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

4. Der Vorstand kann Mitglieder zu Beauftragten ernennen. Die Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Es besteht Auftrags- und Weisungsbindung. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Beauftragte zu besonderen Vertretern nach §30 BGB zu ernennen. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass er Rechtsgeschäfte nur im Einzelfall nach erteilter Vollmacht durch den Vorstand ausüben kann.

5. Der Vorstand kann Mitglieder zu einem Ausschuss einberufen.

6. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

§ 16 Aufgaben erweiterten Vorstandes

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Vereinsjugend

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Beachtung der Satzung und der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit.

SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.

SATZUNG

2. Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an.

3. Alles Nähere regelt eine Jugendordnung.

§ 18 Sportgruppen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sportgruppen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstands gegründet.

2. Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt.

3. Jede Sportgruppe wird einer Abteilung zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

4. Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung können alle Mitglieder in allen Abteilungen Sport betreiben.

§ 19 Vereinsabteilungen

1. Die Abteilungen verwalten ihre internen Angelegenheiten selbstständig, organisieren in eigener Verantwortung den Übungs- und Wettkampfbetrieb und andere abteilungsinterne Veranstaltungen. Dabei sind sie an Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden.

2. Eine rechtswirksame Vertretung einer Abteilung kann nur durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

3. Die Abteilungen sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie Eingehen und Kündigung von Vertragsverhältnissen.

4. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilung berührt sind.

5. Die Abteilungen können in Abteilungsversammlungen Abteilungsordnungen beschließen, deren Bestimmungen der Satzung und den anderen Ordnungen des Vereins nicht widersprechen dürfen. Eine Abteilungsordnung ist gültig, wenn sie vom Vorstand genehmigt wird.

6. Die Abteilungen können in Abteilungsversammlungen Abteilungsleitungen wählen. Die Abteilungsleitungen bestehen mindestens aus einem Abteilungsleiter und dem Stellvertreter; sie sind unmittelbar nach der Wahl dem Vorstand zu nennen.

7. Abteilungsversammlungen werden

- vom Abteilungsleiter einberufen
- einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder der Abteilung dies beim Vorstand schriftlich beantragen
- vom Vorstand einberufen, wenn keine Abteilungsleitung vorhanden ist

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie die Einberufung zur Hauptversammlung.

8. Abteilungsleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Im Verhinderungsfall vertritt ihn sein Stellvertreter.

9. Für Abteilungen, die sich im Aufbau befinden und für Abteilungen, in denen aus besonderen Gründen eine Wahl nicht erfolgen konnte, kann der Vorstand einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter berufen.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen der Vereinsorgane und den Jahresabschluss. Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht und können die Entlastung des Vorstands beantragen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat
- von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

3. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Rhein-Erft-Kreis e.V. mit Sitz in Bergheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

5. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Kreissportbund Rhein-Erft-Kreis e.V. aufgelöst sein, so fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Auflage der unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.